



DIMA SIROTA
& EXCLUSIVE SHOWBAND

RIDER

„Dima Sirota
&
Exklusive ShowBand“

In diesem Rider sind alle aller notwendigen Voraussetzungen für die Organisation von Konzerten des Künstlers "Dima Sirota" zusammengetragen.

Ab dem Zeitpunkt des Erhalts des Riders, haben Sie 7 (sieben) Tage, um diesen zu besprechen. Im Laufe von 7 (sieben) Tagen behalten Sie das Recht, das Konzert für die angegebenen Daten zu buchen.

Wenn alle Bedingungen des Riders ihrerseits erfüllt werden können, sind Sie nach 7 (sieben) Tagen verpflichtet, eine Vorauszahlung in vereinbarter Höhe zu tätigen und eine unterschriebene Kopie des Riders an uns zurück übermitteln. Erst nachdem Sie die Vorauszahlung getätigt haben, erhalten Sie das Veranstaltungsrecht für das Konzert. Wenn ihrerseits innerhalb von 7 (sieben) Tagen keine Information kommt, wird die Reservierung für die Konzertveranstaltung innerhalb des vereinbarten Zeitraumes und Ortes zurückgezogen. Diese Gelegenheit kann dann an Dritte weitergegeben werden.

Durch Unterzeichnen des Riders garantiert der Veranstalter, dass er sich mit jeder Seite und jeder Klausel auseinander gesetzt hat!

Wenn Sie aus bestimmten Gründen nicht in der Lage sind, auch nur eine der Bedingungen des Riders zu erfüllen, müssen Sie die Gruppe unverzüglich informieren. Alle Änderungen und Ergänzungen des bestehenden Riders müssen in schriftlicher Form nach Zustimmung beiderseits in einer Anlage erfolgen.

Unterschrift des Veranstalters

§1. Dauer und organisatorische Momente des Auftritts

- (1) Der Beginn / das Ende / die Dauer der Performance des Künstlers "DIMA Sirota" muss im Voraus besprochen werden und wird individuell vor jedem Auftritt geplant.
- (2) Der Veranstalter muss gewährleisten, dass die Leistung nicht durch eine lokale Sperrstunde unterbrochen oder durch örtliche Verhaltensregeln bzw. Vergleichbares beeinträchtigt wird.
- (3) Für die Art des Auftritts und die künstlerische Gestaltung der Veranstaltung ist ausschließlich der Künstler verantwortlich.
- (4) Der Künstler ist verpflichtet, den Auftritt pünktlich zu starten.

§2. Bezahlung

- (1) Die Vorauszahlung muss in abgesprochener Höhe auf das am Ende des Riders angegebene Bankkonto überwiesen werden.

Die Vorauszahlung schützt jede Seite vom möglichen Rückzug der anderen Seite und beweist so die Aufrichtigkeit der beiden Partner hinsichtlich des Vertrags. Daher wird die Kautions nicht zurückerstattet.

- (2) Das volle Honorar ist bar an die Künstler oder deren Vertreter unmittelbar vor Beginn des Auftritts zu bezahlen. Das Honorar ist unabhängig vom Erfolg der Veranstaltung zu

entrichten. Das Honorar ist wird kundenseitig nicht besteuert, sondern unterliegt der Steuerpflicht seitens des Künstlers.

3. Unterkunft

(1) Ist eine Übernachtung erforderlich, hat der Veranstalter für eine Unterkunft für Künstler, Gruppenvertreter und technische Assistenten Sorge zu tragen und diese zu finanzieren.

> 250 km außerhalb von Düsseldorf ist eine Übernachtung erforderlich.

> 450 km außerhalb von Düsseldorf werden zwei Übernachtungen erforderlich.

> 800 km außerhalb von Düsseldorf sind ein Flug und mindestens zwei Übernachtungen erforderlich.

(2) Die Unterbringung muss in einem Hotel der höchsten Kategorie erfolgen. Die Menge der Zimmer umfasst 1-2 Deluxe Zimmer (für die Solisten), Ein-Bett-Zimmer (nach Vereinbarung); die Menge hängt von der Gruppenzusammensetzung ab.

(3) Jedes Zimmer muss mit einem Landlinientelefon, kostenlosem WLAN, warmem und kaltem Wasser, Satellit oder Kabel-TV, Klimaanlage oder Heizung (je nach Saison) und anderem geläufigen Komfort ausgestattet werden.

Unterschrift des Veranstalters

(4) Alle Zimmer müssen in direkter Nähe zueinander liegen. Die Unterbringung der Gruppe in verschiedenen oder sich im Renovierungsprozess befindlichen Hotels ist inakzeptabel.

In allen Zimmern ist die Verfügbarkeit von Mineralwasser im Kühlschrank Pflicht.

(5) Das Hotel soll in direkter Nähe zum Veranstaltungsort sein (maximale Entfernung 5-10 km).

§4. Transport

(1) Der Veranstalter hat die vollen Kosten für den Transport in beide Richtungen und die Überführung der Künstler vom Flughafen / Bahnhof zum Hotel zu tragen.

(2) Der Veranstalter sorgt für die pünktliche Ankunft der Gruppe zum Abreisepunkt (Flughafen / Bahnhof etc.).

(3) Transport im Ausland:

a) Im Falle eines Konzerts im Ausland muss der Veranstalter oder sein Vertreter die Gruppe empfangen.

b. Transport in der Stadt:

Es ist notwendig, Verkehrsmittel zu stellen, die der Gruppe für die gesamte Dauer des Aufenthalts in Ihrer Stadt zur Verfügung stehen – ein markenrelevantes Kfz, einen Firmen-Minivan mit Platz für acht Fahrgäste und einen Mercedes Sprinter Minibus für die Instrumente.

Alle Fahrzeuge müssen innen und außen sauber sein.

§5. Essen

(1) Der Veranstalter hat auf eigene Kosten der Gruppe drei tägliche Mahlzeiten und Catering zu organisieren.

Den Künstlern sollen Speisen und Getränke bei der Ankunft im Hotel, während des Soundchecks sowie während und nach dem Auftritt zur Verfügung stehen.

Hinweis:

- a) Die Gruppe behält das Recht, über Menge und Qualität der angebotenen Speisen zu entscheiden.
- b) Das Menü soll vielseitig sein und sowohl Fleisch und Fisch als auch vegetarische Gerichte einschließen.
- c) Das Frühstück muss im Hotel stattfinden und folgendes enthalten:
 - Milchprodukte
 - leichte Snacks
 - Sandwiches (u. a. vegetarisch)
 - Frühstücksbrei (sofern von der Gruppe gewünscht)
 - Obst, Säfte, Tee, Kaffee, Mineralwasser
- d) Das Abendessen muss folgendes enthalten:
 - Salate (siehe Mittagessen)
 - Vorspeisen (siehe Mittagessen)
- e) Hauptgericht (siehe Mittagessen)
 - Obst
 - Nachtsch
 - Säfte (siehe Mittagessen)
 - Mineralwasser (siehe Mittagessen)
 - Tee, Kaffee (unbegrenzt)
- e) Bei der Nahrungsaufnahme kann Kunststoff oder Papiergeschirr und -besteck nicht verwendet werden.

§6. Soundcheck

(1) Vor dem Konzert / Event muss die Gruppe einen Soundcheck durchführen (mindestens 3-4 Stunden vor Publikumseinlass / Einlass der Gäste in den Saal). Keiner der Zuschauer oder des Personals, die nicht an der Organisation des Konzertes beteiligt ist, kann sich in dieser Zeit in dem Veranstaltungssaal aufhalten.

(2) Wenn die Gruppe am Vortag des Konzerts / Events anreist wird der Soundcheck einen Tag vor dem Konzert / der Veranstaltung durchgeführt.

(3) Falls der Veranstalter sich um die technische Ausstattung der Saals kümmert, garantiert der Veranstalter vollen Funktionalität und Abstimmung von Ton- und Lichttechnik zu Beginn der Probe der Gruppe.

(4) Im Falle einer fehlenden technischen Bereitschaft der Halle / Konzertbühne, kann die Gruppe nicht für jegliche Verzögerung des Konzertbeginns verantwortlich gemacht werden.

(5) Der Veranstalter muss professionelle, qualitativ hochwertige Ton- und Lichtgeräte und -instrumente stellen, die im Hinblick auf Spezifikationen überprüft und durch den

technischen Direktor spätestens 2 (zwei) Wochen vor dem Konzerttermin genehmigt werden müssen.

(6) Ton- und Lichtanlagen müssen der beigefügten Spezifikation des technischen Rider in vollem Maße entsprechen.

(7) Sind die Künstler für die technische Ausrüstung verantwortlich, muss sich der Veranstalter um eine ausreichende Menge elektrischer Verbindungen auf der Bühne mit einer gemäß dem technischen Rider ausreichenden Ampere-Spannung kümmern. Mindestens erforderlich sind 4 Anschlüsse (separat geerdet) mit je 32 Ampere.

(8) Wenn Künstler für die technische Ausrüstung aufkommt, ist der Veranstalter verpflichtet, ein Team von Be- und Entladungsassistenten sowie ein Set-Up-Team vor und nach dem Konzert (2-4 Personen) zu stellen.

(9) Die Lufttemperatur auf der Bühne / im Konzertbereich kann nicht unter 18 oder über 25 Grad Celsius fallen bzw. steigen. Dementsprechend wird das Vorhandensein spezieller Bühnenventilatoren erforderlich, wenn die tatsächliche Temperatur von der notwendigen abweicht.

Unterschrift des Veranstalters

§7. Backstage

(1) Die Gruppe erfordert ein oder zwei Zimmer, die dem Publikum nicht zugänglich sind (Backstage). Diese Zimmer müssen sich im selben Gebäude wie die Bühne befinden und mit einer angemessenen Beleuchtung, Spiegeln, einer funktionierenden Klimaanlage oder einer funktionierenden Heizung (je nach Jahreszeit) ausgestattet sein und ein separates, funktionierendes WC haben.

(2) Der Backstage-Bereich muss in einem einfach zu bewältigenden Abstand von der Bühne entfernt sein und soll nicht durch den Zuschauerraum zugänglich sein.

(3) Eine Stunde vor der Aufführung soll der Gruppe im Backstage-Bereich folgendes zur Verfügung gestellt werden (für 6-10 Personen berechnet):

Tee, Kaffee, Zitronen, Sahne, Mineralwasser, verschiedene Sandwiches, Obst, Bananen, Äpfel, Orangen, Birnen, Trauben, Kiwis, neue Handtücher, Papierservietten, ein Bügeleisen und ein Bügelbrett.

§8. Sicherheit

(1) Die Veranstalter sind für die Sicherheit des Solisten, der Musiker, der Instrumente und der Ausrüstung während der gesamten Aufenthaltszeit der Gruppe in der Stadt und während des Konzerts verantwortlich.

§9. Visa-Angelegenheiten

(1) Wenn sich Ihre Stadt außerhalb Deutschlands befinden, müssen Sie sich um alle notwendigen Schritte kümmern, wie beispielsweise Visa-Unterstützung, Finanzierung und der Ausstellung von Visa, Einladungen und anderer Dokumente, die von der lokalen

Gesetzgebung oder Einwanderungsbehörden erfordert werden. In ähnlicher Weise muss der Veranstalter für alle Tarife, Gemeinkosten, Agentur- und Fluggebühren aufkommen.

§10. Konzertabsage

(1) Die Nichteinhaltung der im Rider diskutierten technischen Anforderungen, Unterbringung (Hotelkategorie, Anzahl der Zimmer, Essen, Transport, Sicherheit, Beförderung) führen zu einer Absage des Konzerts. Falls die Gruppe bereits eine Anzahlung erhalten hat, wird sie als Kompensation zurückbehalten.

(2) Das Konzert kann auf Grund bestimmter unvorhersehbarer Faktoren abgesagt werden, einschließlich Krieg oder Kriegshandlungen, Naturkatastrophen, Unterbrechung der Beförderung anderen außerhalb der Gruppenmacht liegenden Faktoren. In diesem Fall unterliegt die Gruppe keiner Kompensationspflicht und haftet nicht für Verluste sowie finanzielle Schäden, die für einen der Vertragsparteien aufgrund der Konzertabsage entstanden sind.

Unterschrift des Veranstalters

Besondere Hinweise:

(1) Beide Seiten vereinbaren, alle Vertragsdetails vertraulich zu behandeln.

PS: In Bezug auf alles andere verlässt sich die Gruppe auf die Integrität der Veranstalter.

Vielen Dank in voraus!

Mit freundlichen Grüßen

DIMA Sirota – Team

Kontakt Daten:

Dimitri Syrota

Igelweg 26

40885 Ratingen

dimasyrota@gmail.com

Telephon: 0177-466-1223

02102-145-7035